



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

G., B. S.: Was hat Preußen von den nächsten Provinzial-Landtagen zu
erwarten ?

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Was hat Preußen von den nächsten Provinzial-Landtagen zu erwarten?

Mit dem neuen Jahre wird auch ein neues parlamentarisches Leben in Preußen beginnen. Davon ist die Regierung, davon ist die ganze Nation überzeugt. Um aber die modernen Verhältnisse und Zustände der preussischen Monarchie richtig beurtheilen zu können, muß man auf die früheren Regenerations-Gesetze, wodurch das Feudal-System in seinen Grundfesten erschüttert und vernichtet worden ist, zurückgehen. Durch die Gesetzgebung von 1807 bis 1814 hat der preussische Staat eine neue, eine veränderte sociale Basis erhalten. Das Grundeigenthum ist von seinen Fesseln befreit und dem freieren Verkehr übergeben worden; die Rittergüter sind dem Erwerbe eines jeden Staatsgenossen frei gestellt, die Besitzungen der Bauern freies Eigenthum geworden; beide können dem Bedürfnisse gemäß parcellirt, oder mehr arrondirt werden. Die Gewerbefreiheit ward jedem Einwohner des Staates zugesichert *). Die Autonomie der Städte ist innerhalb billiger Grenzen durch die alten und neuen Städte-Ordnungen im ganzen Königreiche anerkannt; und wenn auch die östlichen Provinzen noch immer auf die Ertheilung einer Communal-Ordnung für das platte Land harren, so haben die Bauer-güter durch die eingeleiteten und zum größeren Theil vollzogenen Ablösungen sich der Selbständigkeit zu erfreuen. Dazu kommt die allgemeine Schul- und Wehrpflicht, wodurch alle Staatsgenossen geistig und körperlich ausgebildet werden. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, der eximirte Gerichtsstand und mehrere andere Vorrechte sind jedoch noch nicht im ganzen Staate verschwunden; es ist, als sollten diese

*) Nur den Schriftstellern blieb sie durch ein anomales, von den Provinzialständen noch nicht begutachtetes Verfahren entzogen.

Ueberbleibsel des Mittelalters dazu dienen, um das Volk noch lebhafter an die früheren Fesseln zu erinnern. Und wahrlich, diesen Zweck erfüllen sie vollständig! —

Nach dem allgemeinen Frieden hat man die nationale Entwicklung, welche die nothwendige Folge der neuen Umänderungen ist und naturgemäß nicht eher ruhen kann, bis sie den ganzen Kreislauf vollendet hat, dadurch aufzuhalten gesucht, daß man die Vertretung der Nation nur den Grundeigenthümern zugestanden und noch obendrein den Besitzern der Rittergüter ein großes Uebergewicht über den grundbesitzenden Bürger- und Bauernstand eingeräumt hat. Aber auch eine solche Repräsentation war dem damals allmächtigen Beamten-Stande zu lästig, und man beschloß, bloß eine Vertretung nach Provinzen einzuführen. Dadurch hat man zwar auf zwanzig Jahre, und so lange Friedrich Wilhelm III. lebte, sich Ruhe verschafft, aber die Provinzen erstarrten sichtbar, und wie jede unwillkürlich zur Einheit strebt, so auch die provinziale Vertretung Preußens. Was Wilhelm von Humboldt schon bei Errichtung der Provinzial-Stände mit tiefem Kennerblick und wahrer prophetischer Gewißheit, aber fruchtlos und nur tauben Ohren predigend, vorhersagte, steht nun auf dem Punkt, sich zu verwirklichen. Das wie wissen wir allerdings nicht, aber daß eine ständische Einheit nicht mehr in Preußen zu umgehen ist, davon sind unsere meisten Staatsmänner jetzt wohl überzeugt. Und nicht bloß die öffentliche Meinung, der innerste Wunsch der Nation, sondern auch positive Gesetze, welche man nicht länger mehr umgehen kann, machen jene neue Phase unserer Staatsentwicklung nothwendig. Wir wollen davon nur zwei hervorheben.

Nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 ist ein Normalbudget von 50,863,150 Thalern von dem verstorbenen König festgesetzt worden, das ohne Einwilligung der künftigen Reichsstände eben so wenig überschritten, als die abgeschlossene Nationalschuld vermehrt werden darf. Nach dem neuesten Haupt-Finanz-Stat werden aber provinziallandständlich von der Nation jährlich 57,677,194 Thaler, mithin 6,874,044 Thaler mehr erhoben. Und wenn man sich auch mit dem Vorgeben entschuldigen mag, daß die Bevölkerung des Staats in einem viel größeren Verhältnisse seit der Erlassung jenes Gesetzes sich vermehrt habe, und daß in constitutionellen Staaten die Lasten weit höher als in Preußen gestiegen seien, so bleibt immer eine formelle

Verletzung des Gesetzes übrig, die für die höheren Staatsbeamten um so bedenklicher ist, als noch keine Reichsstände vorhanden sind, um ihnen eine Indemnitäts-Bill zu votiren.

Das zweite wichtige Gesetz, welches das fernere Regime formell beinahe unmöglich macht, ist das vom 5. Juni 1823, nach welchem, so lange keine allgemeinen Stände eingeführt sind, alle allgemeinen Gesetze, welche Umänderungen in den Eigenthums- und Personenrechten, so wie in den Steuern bezwecken, der Begutachtung aller Provinzial-Stände vorgelegt werden müssen. Man denke sich also acht ständische Versammlungen, welche über dasselbe Gesetz ihre Denkschriften und Gutachten einsenden. Welcher unermeßliche Ocean von Bemerkungen und Wünschen, welcher bunte Conflict von Anträgen und Bitten! Wo wäre wohl der kühne Schiffer zu finden, der es verstände, ohne zu stranden, glücklich hindurch zu segeln? Größere Gesetze sind unter der strengen und gewissenhaften Beobachtung dieser formellen Garantien, wie die Erfahrung gezeigt hat, gar nicht, oder nur sehr schwer durchzuführen. Die allgemeine Gewerbe-Ordnung *) ist schon vor sieben Jahren von allen acht Provinzial-Landtagen gründlich und umfassend begutachtet, aber noch nicht veröffentlicht worden. Welche Kämpfe und Meinungsverschiedenheiten der Entwurf zum Strafrecht veranlaßt hat, ist uns Allen noch in frischem Andenken.

Zwar sollten die Central-Ausschüsse die Abweichungen unter den verschiedenen Provinzen ausgleichen und zur Einheit vermitteln, aber auch dieses Institut, das nicht eines Schattens von parlamentarischer Selbstständigkeit sich zu erfreuen hatte, fand man zu lästig und versammelte dessen Mitglieder nicht wieder. Ueberhaupt schienen die Provinzial-Stände nicht eben geneigt zu sein, die ihnen gesetzlich zustehenden Vorrechte ihren Ausschüssen zu übertragen. Als die Regierung den Wunsch ausdrückte, die Ausschüsse möchten die in der bestimmten Frist nicht abgemachten Arbeiten beendigen, protestirten alle acht Provinzial-Landtage ohne Ausnahme dagegen, so daß die Regierung bei dieser Einstimmigkeit sich zu der Erklärung bewogen sah, daß durch diese neue Einrichtung die Schmälerung ihrer Rechte nicht gemeint sei.

*) Dieser Gesetzesentwurf sollte schon deshalb von Neuem den Ständen vorgelegt werden, weil inzwischen ein Thronwechsel stattgefunden und sich die Verhältnisse der Industriellen seitdem wesentlich verändert haben.

So stehen nun die Sachen in Preußen: die Provinzial-Stände wollen von ihren Vorrechten nicht ablassen und die Regierung kann durch die Ausschüsse allein zur ständischen Einheit nicht gelangen.

Eine Vermittlung ist ohne eine tiefer gehende Verstimmung nur dadurch zu erzielen, daß man den Reichsständen außer den oben genannten, in dem Grundgesetz vom 5. Juni 1823 garantirten Befugnissen, noch größere Rechte, wie in anderen modernen Staaten bereits geschehen ist, einräumt und die acht Provinzial-Versammlungen für ihre Verluste etwa dadurch einigermaßen entschädigt, daß man ihnen nach altgermanischer Sitte die Präsentation der Candidaten zu den obersten Richterstellen einräumt. Dadurch würden bei dem obersten Gerichtshofe, wo das Recht im Wege des Erkennens seine Vollendung erhält, alle Provinzen gleichmäßig repräsentirt werden und das Volk zu seinen Entscheidungen größeres Zutrauen, als jetzt der Fall ist, fassen. Diese Einrichtung muß um so billiger und gerechter erscheinen, als zur Entscheidung in höchster Instanz, zumal wenn es sich um politische Streitigkeiten und fiskalische Proceffe handelt, es eben so viel auf Unabhängigkeit und Charakterfestigkeit, als auf Rechtskenntnisse ankommt.

Die Regierung soll, wie es allgemein heißt, um diese Vermittlung herbeizuführen, selbst die Initiative, was wir nur loben können, ergreifen wollen. Wir wünschen aber in ihrem wohlverstandenen Interesse, daß sie dem Bedürfnisse der Neuzeit freiwillig mit freigebiger Hand entgegenkomme und nicht den oft gescheiterten Versuch erneuern möge, mit furchtsamer Halbheit das Minimum der Zugeständnisse abzugirfeln. Denn nur der ist wahrhaft stark und mächtig, welcher der Vernunft und den gerechtfertigten Wünschen der Gegenwart am nächsten steht. Man hat in neuester Zeit mit den Begriffen monarchischer und Volks-Souveränität eine Art Schachspiel getrieben, welches, nach einem bekannten Wort, für ein Spiel zu ernsthaft und für Ernst zu spielerisch ist. Souveränität, wenn sie nicht ein leerer Schall sein soll, muß auf Macht sich stützen. Macht jedoch hängt von der richtigen Stellung ab, welche man in seiner Zeit zu nehmen versteht. Eine Regierung, welche die Zustände der Gegenwart nicht gründlich studirt hat und richtig auffaßt, wird immer ohnmächtig sein, wenn sie sich auch noch so viel Mühe gibt, ihre vermeintlichen Prärogative auf dem Papiere festzuhalten. Eben so würde ein Volk sicherlich in's

Verderben rennen, wenn es seine Stellung überschätzte. Letzteres ist jedoch in Deutschland nicht zu fürchten, wenn man die Dinge nicht auf die Spitze treibt. Ueberall in Deutschland wird die Nothwendigkeit der monarchischen Gewalt als Regierungs-Einheit anerkannt. Das Volk oder vielmehr die gebildeten Klassen, welche allein eines klaren Zweckes sich bewußt sind, fordern nur ihre Zuziehung bei der Abfassung der Gesetze, ein Recht, das die Stände schon vor Tausend Jahren unter Karl dem Großen in Deutschland besaßen, und eine kräftige Controle der Verwaltung, die am sichersten und billigsten nur durch ein öffentliches Staatsleben und eine geordnete Freiheit der Presse zu erreichen ist. Darüber sind unter den redlichen Staatsgenossen die Stimmen schon längst einig, und man schadet sich offenbar selbst, wenn man noch länger ansteht, diesen Wünschen zu genügen, und die Friedensjahre unbenutzt verstreichen läßt.

Die wechselseitigen Rechte der Regierung und des Volkes zu verbrießen, damit darüber kein Zweifel obwalte, ist eine alte germanische Sitte, und nur die Polizeigewalt, welche allein die klarsten Gesetze zu umgehen stets bemüht war, ist eine „welsche“, deutscher Redlichkeit unwürdige Erfindung. Ein solcher Mißbrauch der Gewalt, der eine, schon tief gehende Verstimmung erzeugt hat, sollte vom deutschen Boden auf immer verschwinden, und dabei können nur beide Theile, der Thron und die Nation, gewinnen. Es ist bei aller Anstrengung schwer begreiflich, wie man eine solche Neigung des deutschen Volkes, seine Rechte klar und fest verbrieft zu sehen, bis jetzt so sehr verkennen konnte, da es doch von selbst einleuchtend ist, daß, wer seine eigenen Rechte festgestellt sehen will, stets von dem Wunsche beseelt wird, auch die Rechte Anderer zu achten.

Daß die preussische Regierung selbst auf den nächsten Landtagen Schritte thun wird, um eine ständische Einheit, die sie nicht mehr entbehren kann, herbeizuführen, kann als ausgemacht angesehen werden, und wir wünschen im Interesse der Regierung, wie gesagt, nur, daß es nicht ein transitorisches Flickwerk sein möge, welches die Nation mehr verstimmt als beruhigt. Da die bloße weitere Entwicklung der jetzt bestehenden Ausschüsse, wie die Königsberger Stände gebeten haben, nicht zum Ziele führen dürfte und der Regierung, so lange die Provinzial-Stände nicht ihre Vorrechte aufgeben, in legislatorischer und finanzieller Beziehung immer die Hände gebunden blei-

ben, so wird wohl, so sehr man sich auch dagegen sträuben möge, nichts Anderes übrig bleiben, als im gemeinschaftlichen Einverständniß ein klares und bündiges Grundgesetz abzufassen, wozu Deutschland nicht zu verachtende Muster bereits geliefert hat. Das Eine oder das Andere wird auf den nächsten Landtagen gewiß versucht werden; daß man diesmal schon zum Ziel gelangen wird, ist bei dem heftigen Widerstreben der Ansichten und dem bunten Kampf der Interessen kaum zu glauben. So viel kann nur mit höchster Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden, daß man durch die bevorstehenden parlamentarischen Verhandlungen diesem Ziele, wenn man es auch nicht vollständig erreicht, bedeutend näher rücken wird. Daß aber dasselbe in wenigen Jahren erreicht werden muß und wird, diesen Glauben halten wir fest. „Es führt kein anderer Weg nach Klüßnach.“

Eine andere, sehr bedenkliche Frage ist jedoch die: ob von den gegenwärtigen Ständen angenommen werden könne, daß sie von der Nation zur Abfassung eines Grundgesetzes hinreichend bevollmächtigt seien? Nach dem Gesetz vom 22. Mai 1815, das unmittelbar nach dem ersten Friedensschlusse erlassen wurde, zur Belohnung für die unerhörten Aufopferungen, welche das Volk in dem Befreiungskampfe der Dynastie gebracht hatte, sollte eine Vertretung des Volkes eingeführt werden. Statt dessen hat man aber eine bloße Vertretung des Grundeigenthums beliebt. Oder gibt es wohl Jemand, der behaupten wollte, die Grundeigenthümer allein repräsentiren das Volk? Die Grundeigenthümer, welche obendrein durchschnittlich hoch verschuldet sind, und denen mithin nur ein Theil ihrer Besitzungen als freies Eigenthum gehört. Die Vervollständigung des Wahlrechts muß der Abfassung des Grundgesetzes ohnstreitig vorangehen. Wenn die jetzigen Provinzial-Stände wirklich von dem Geiste der strengsten Gerechtigkeit gegen ihre Mitbürger beseelt sind und keine Sonderinteressen, die sich in unsern Zeiten doch nicht mehr aufrecht erhalten lassen, mit mehr Beharrlichkeit als Einsicht verfolgen; wenn sie ihren Kindern und Nachkommen einen gesetzlich geordneten und auf Vernunft basirten Rechtszustand hinterlassen wollen; wenn sie der jetzigen Verstimmlung in ihrem und im Interesse der Krone auf immer ein Ende zu machen ernstlich beabsichtigen, so werden sie an ein so wichtiges Geschäft nicht eher gehen, bevor sie sich nicht aus der Gesamtnation ergänzt und verstärkt haben. Die letzten Landtags-Abschiede,

in welchen man ihre wichtigsten Anträge selbst ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen hat, werden ihnen hinreichend gezeigt haben, mit welcher Beharrlichkeit der preussische Beamten-Stand seine herrschende Stellung zu vertheidigen entschlossen ist. Nur die Vertreter der ganzen Nation, nicht aber bloß die des Grundeigenthumes, vermögen einem so intelligenten und erfahrenen Beamten-Stand, wie der preussische unstreitig ist, das Gleichgewicht zu halten. Erfolgt eine Erweiterung des ständischen Elements nicht, so werden die Staatsbeamten, denen die Ausführung der Gesetze einmal übertragen werden muß, sich immer im Besitz einer factisch überwiegenden Macht befinden. Die preussischen Provinzial-Stände haben doch trübe Erfahrungen genug gemacht, um endlich hierin zur Klarheit und Evidenz gelangt zu sein. Das Schicksal ihrer ständischen Vorfahren, welche von der Bürokratie besonders deshalb niedergekämpft wurden, weil sie bloß einseitige Interessen verfolgten und, statt das Volk zu erheben, es durch die Leibeigenschaft niederdrückten, sollte ihnen stets lebhaft vor Augen schweben.

B. S. G.